Verfahrensgang
OLG Nürnberg, Beschl. vom 10.08.2009 – 3 W 483/09, IPRspr 2009-239

Rechtsgebiete
Anerkennung und Vollstreckung → Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Rechtsnormen
EUGVVO 44/2001 **Art. 12**; EUGVVO 44/2001 **Art. 32**; EUGVVO 44/2001 **Art. 34**
EuVTVO 805/2004 **Art. 1**; EuVTVO 805/2004 **Art. 4**; EuVTVO 805/2004 **Art. 7**; EuVTVO 805/2004 **Art. 17**; EuVTVO 805/2004 **Art. 18**
RPflG **§ 11**; RPflG **§ 20**
ZPO **§ 319**; ZPO **§ 338**; ZPO **§ 924**; ZPO **§ 1081**

Fundstellen

LS und Gründe
Rpfleger, 2010, 92

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2009-239

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

dd) Das LG stellt richtig fest, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des hiesigen Zivilverfahrensrechts nur den prozessualen Kostenerstattungsanspruch beherrscht, nicht den materiell-rechtlichen, der auf materiell-rechtlicher Anspruchsgrundlage beruht. Die Entscheidung eines US-Gerichts über die Verteilung von Verfahrens- und Anwaltskosten darf also ohne Verstoß gegen den hiesigen ordre public anderen als den Grundsätzen deutschen Prozessrechts folgen. Das Gleiche gilt für die Zuerkennung sonstiger Schadenspositionen, die im deutschen Recht häufig nicht als Teil der Prozesskosten, sondern als materielle Schäden ersetzt werden. Insbesondere können z.B. Anwaltskosten, die im vorgerichtlichen Verfahren entstanden sind, als Verzugsschaden über §§ 280 I, II, 286 BGB geltend gemacht werden. Alle im vorliegenden Fall zugesprochenen Schadenspositionen sind Schäden, die bei Bestehen einer Anspruchsgrundlage auch nach deutschem Recht zu einem Erstattungsanspruch führen können. Ihre verfahrensrechtliche Qualifikation im Ausgangsverfahren vor dem US-Bundesbezirksgericht ist für das Inland kollisionsrechtlich unerheblich; ein Anerkennungshindernis im Sinne von § 328 I Nr. 4 ZPO folgt daraus ersichtlich nicht.

ee) Richtig ist, dass die Prozesskosten, die in US-amerikanischen Zivilprozessen entstehen, erfahrungsgemäß über denjenigen liegen, die nach deutschem Recht für einen vergleichbaren Prozess anfallen würden. Jedoch verstößt auch der Umstand, dass der Bekl. zu erheblich höheren Prozesskosten verurteilt worden ist, als wenn das Verfahren in Deutschland durchgeführt worden wäre, nicht gegen § 328 I Nr. 4 ZPO (RGZ 82, 29; *Martiny*, Handbuch des Internationalen Zivilverfahrensrechts, 1984, Band III/1 Rz. 1111). Dann ist der erhöhte Schadensersatz lediglich funktionales Äquivalent einer Kostenregelung und anerkennungsfähig (*Martiny* aaO Rz. 507). Eine abweichende Betrachtung wegen unzumutbarer Belastung liegt ebenfalls nicht vor, da der Kostenforderung der Klägerseite zu max. 60% stattgegeben worden ist. Die dadurch eingetretene Korrektur lässt die Höhe der ausgeurteilten Kosten nicht als unzumutbar erscheinen. In diesem Zusammenhang kann es auch nicht darauf ankommen, dass der Bekl. behauptet hat, die Klägerseite habe sich den US-amerikanischen Gerichtsstand in Entschädigungsabsicht nur deshalb ausgesucht, weil dort so hohe Anwaltskosten entstehen. Im vorliegenden Verfahren hat der Bekl. sogar abgestritten, einen Wohnsitz in Deutschland zu haben, sodass sich für die Klägerseite ein Verfahren in den USA durchaus anbot. Unter mehreren verfügbaren internationalen Gerichtsständen den der Klägerseite passenden zu wählen, ist Konsequenz des Bestehens mehrerer Gerichtsstände. Von ordre-public-widrigem Forumshopping kann hier nicht gesprochen werden."

239. *Die Zulässigkeit des Rechtsmittels gegen eine richterliche Entscheidung, die im Erinnerungsverfahren nach § 11 II RPflG getroffen wird, hängt nicht vom Inhalt der Entscheidung des Rechtspflegers, sondern der des Richters ab, da erst diese die instanzbeendende Entscheidung darstellt.*

Zur Frage, wann ein Kostenfestsetzungsbeschluss als Europäischer Titel nach der EuVTVO bestätigt werden kann, wenn im Kostenfestsetzungsverfahren Fehler aufgetreten sind, die Kostengrundentscheidung in einem einstweiligen Verfügungsverfahren ohne mündliche Verhandlung getroffen und der Verfügungsbeschluss ohne Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden ist.

OLG Nürnberg, Beschl. vom 10.8.2009 – 3 W 483/09: Rpfleger 2010, 92.

Mit Beschluss vom 14.9.2006 hat das LG auf Antrag der ASt. eine einstweilige Verfügung erlassen und der in den Niederlanden ansässigen AGg. bestimmte wettbewerbsrechtliche Handlungen untersagt. Die AGg. wurde dabei nicht angehört. In II. des Beschusses heißt es: „Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen." Am 11.10.2006 ist der Beschluss einschließlich der Antragsschrift und der dieser beigefügten Anlagen der AGg. in den Niederlanden ohne Hinweis auf die Möglichkeit eines Widerspruchs zugestellt worden.

Am 9.11.2006 hat der Rechtspfleger beim LG Nürnberg-Fürth durch Kostenfestsetzungsbeschluss auf Antrag der ASt. die Kosten festgesetzt. Der Kostenfestsetzungsbeschluss ist zusammen mit dem Antrag vom 19.9.2006 sowie einer Belehrung über das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss zugestellt worden. Auf Antrag der ASt. hat der Rechtspfleger sodann den Kostenfestsetzungsbeschluss als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigt, welcher der AGg. zugestellt wurde. Ein Jahr später hat die AGg. beantragt, die Bestätigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses als Europäischen Vollstreckungstitel zu widerrufen. Mit Beschluss vom 3.7.2008 hat der Rechtspfleger diesen Antrag abgelehnt. Das LG hat den Beschluss des Rechtspflegers aufgehoben und die Bestätigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses als Europäischen Vollstreckungstitel widerrufen. Gegen diesen Beschluss hat die AGg. fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt.

Aus den Gründen:

„II. Die sofortige Beschwerde der ASt. ist zulässig. Sie richtet sich nämlich gegen den Widerruf der Bestätigung des Kostenfestsetzungsbeschlusses vom 9.11.2006 als Europäischen Vollstreckungstitel, und gegen diese Entscheidung ist die sofortige Beschwerde statthaft, §§ 1081 III, 319 III ZPO.

Für die Beantwortung der Frage, ob die sofortige Beschwerde statthaft ist, hat der Gesetzgeber in den genannten Bestimmungen eine unterschiedliche Regelung getroffen, je nachdem, ob ein Widerruf der zuvor erfolgten Bestätigung ausgesprochen wurde oder nicht. Maßgeblich ist dabei die die erste Instanz abschließende Endentscheidung. Diese kann aufgrund der in § 20 Nr. 11 RPflG erfolgten Übertragung der funktionellen Zuständigkeit für die Bestätigung inländischer Titel auf den Rechtspfleger entweder durch diesen selbst oder durch den Richter erfolgen. Eine beschwerdefähige Entscheidung durch den Rechtspfleger (vgl. § 11 I RPflG) liegt vor, wenn dieser im Beschlusswege einen Widerruf der Bestätigung ausspricht. Lehnt der Rechtspfleger hingegen einen Widerruf ab, ist gegen diese Entscheidung (zunächst) die Erinnerung nach § 11 II RPflG möglich. Dadurch soll dem verfassungsrechtlich gebotenen Richtervorbehalt (siehe BVerfG, NJW-RR 2001, 1077) Rechnung getragen werden. Bestätigt der Richter die Entscheidung des Rechtspflegers, steht dem Schuldner gegen diese Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel zu, da ein solches in §§ 1081 III, 319 III ZPO gegen eine Ablehnung des Widerrufs der Bestätigung nicht vorgesehen ist. Erachtet der Richter hingegen die Erinnerung für zulässig und begründet, kann der Gläubiger, wie hier, gegen den vom Richter vorgenommenen Widerruf der Bestätigung des Vollstreckungstitels mit dem gegen diese Entscheidung gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde vorgehen (siehe *Musielak-Ball*, ZPO, 6. Aufl., § 573 Rz. 7 sowie MünchKomm-ZPO-*Lipp*, 3. Aufl., § 573 Rz. 14).

Der abweichenden Auffassung des OLG Stuttgart (Beschl. vom 12.5.2009 – 8 W 199/09) vermag der Senat nicht zu folgen. Sie beruht im Wesentlichen auf dem Gedanken, dass § 11 II RPflG lediglich eine richterliche Entscheidung in derselben Instanz ermögliche. Dies ist zutreffend, soweit es um die Überprüfung des rechtspflegerischen Handelns als solches geht. Davon zu unterscheiden ist jedoch die Frage, ob gegen die die Instanz beendende Entscheidung ein Rechtsmittel möglich ist. Letztere

stellt die für die Frage der Rechtsmittelfähigkeit maßgebliche Erstentscheidung dar (vgl. auch OLGR Naumburg 2002, 260 m.w.N.). Bei einer anderen Betrachtungsweise wäre bei einer originären Entscheidung des Rechtspflegers, in der bereits eine Berichtigung ausgesprochen wird, nach § 11 I RPflG unmittelbar der Weg der sofortigen Beschwerde eröffnet; wenn in der gleichen Instanz eine dementsprechende Entscheidung im Wege der richterlichen Korrektur getroffen wird, wäre dies nicht möglich. Eine Rechtfertigung für ein derartiges Ergebnis lässt sich aus § 11 II RPflG nicht ableiten.

III. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

1. Es kann zunächst dahingestellt bleiben, ob sich die hier auszusprechende Bestätigung überhaupt auf einen Titel über eine unbestrittene Forderung nach Art. 1 EuVTVO bezieht.

Wegen der in der ZPO als Regelfall vorgesehenen Aufteilung zwischen Kostengrundentscheidung und Kostenfestsetzungsbeschluss einerseits und der strengen Akzessorietät zwischen der Kostengrundentscheidung und dem Kostenfestsetzungsbeschluss andererseits ist die Auslegung des Art. 1 EuVTVO wegen des nachfolgenden Art. 4 Nr. 1 EuVTVO umstritten. Ein Teil der Literatur ist der Ansicht, dass die EuVTVO mit der ausdrücklichen Erwähnung des Kostenfestsetzungsbeschlusses als ‚Entscheidung' die Akzessorietät auflösen wollte und allein darauf abzustellen sei, dass der Kostenfestsetzungsbeschluss selbst eine solche Forderung tituliere (*Zöller-Geimer*, ZPO, 27. Aufl., Rz. 1 zu Art. 7 EuVTVO).

Dagegen betonen *Wagner*, IPRax 2005, 190 ff. und *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht, 8. Aufl., Rz. 3 zu Art. 8 EuVTVO die Abhängigkeit des Kostenfestsetzungsbeschlusses von der Kostengrundentscheidung gerade im deutschen Zivilprozessrecht und ziehen aus Art. 7 EuVTVO den Schluss, dass die Kostengrundentscheidung in der Hauptsache eine Geldforderung nach Art. 1 EuVTVO titulieren müsse, damit der spätere, auf der Kostengrundentscheidung beruhende Kostenfestsetzungsbeschluss überhaupt bestätigungsfähig sei.

2. Ebenfalls dahingestellt bleiben kann die Frage, ob – wie von Teilen der Literatur vertreten – aus dem Anwendungsbereich der EuVTVO solche Kostenfestsetzungsbeschlüsse grundsätzlich herausfallen sollen, bei denen die Kostengrundentscheidung in einer einstweiligen Verfügung getroffen worden ist, wenn diese einstweilige Verfügung ohne vorherige Anhörung und ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung erlassen worden ist.

Diese Literaturmeinung stützt sich auf die zu Art. 34 Nr. 2 EuGVO ergangene Rspr. des EuGH (Urt. vom 21.5.1980 – C-125/79 sowie Urt. vom 14.10.2004 – C-39/04). Art. 4 Nr. 1 EuVTVO sei wortgleich mit Art. 32 EuGVO formuliert. Deshalb vertritt z.B. *Kropholler* aaO Rz 20 ff. zu Art. 32 unter Hinweis auf diese zwei Entscheidungen des EuGH die Auffassung, dass nach der Rspr. des EuGH solche einstweiligen Verfügungen wie die hier erlassene als ‚Entscheidungen' im Sinne des Art. 32 EuGVO von vornherein ausfielen. Das gleiche Verständnis müsse auch für den Begriff ‚Entscheidung' im Sinne des Art. 4 Nr. 1 EuVTVO gelten. Wegen der Akzessorietät zwischen Kostenfestsetzungsbeschluss und Kostengrundentscheidung müsse folglich auch die Bestätigungsfähigkeit eines solchen Kostenfestsetzungsbeschlusses entfallen, der aufgrund der in der einstweiligen Verfügung getroffenen Kostengrundentscheidung gefasst worden sei.

Das OLG Stuttgart hat sich im Beschl. vom 24.5.2007 – Az. 8 W 184/07[1] – mit dieser Literaturmeinung auseinandergesetzt. Es stellt sich auf den Standpunkt, dass im vorliegenden Fall immer noch der nicht fristgebundene Rechtsbehelf des § 924 ZPO gegeben sei und folglich eine kontradiktorische Entscheidung über die in der einstweiligen Verfügung getroffene Kostengrundentscheidung ermögliche. Es gehe nicht an, dass ein Antragsgegner, wenn er nichts tue und diesen Rechtsbehelf nicht ergreife, durch reines Nichtstun die Vollstreckung wegen der Kosten verhindern könne.

3. Die Beantwortung der soeben aufgeworfenen Fragen kann hier jedoch dahingestellt bleiben. Denn der Senat teilt die Auffassung des Erstgerichts, dass im Kostenfestsetzungsverfahren entgegen Art. 12 EuGVO die Mindestvorschriften nach Kap. III der EuVTVO nicht eingehalten worden sind, da das verfahrenseinleitende Schriftstück, hier der Kostenfestsetzungsantrag der ASt., der AGg. entgegen Art. 17 EuVTVO unstreitig nicht vor dem Erlass des Kostenfestsetzungsbeschlusses, sondern erst danach zugestellt worden ist.

a) Eine Heilung dieses Mangels über Art. 18 I litt. a und b EuVTVO ist nicht möglich, obwohl die Zustellung des Kostenfestsetzungsbeschlusses mit einer Rechtsmittelbelehrung erfolgt ist. Denn wegen der strikten Bindung des Rechtspflegers im Kostenfestsetzungsverfahren an die Kostengrundentscheidung hat das Erstgericht zu Recht im Zusammenhang mit den in Kapitel III. der EuVTVO geregelten ‚Mindestvoraussetzungen für Verfahren über unbestrittene Forderungen' eine – wenn auch eingeschränkte – Akzessorietät zwischen Kostenfestsetzungsbeschluss und Kostengrundentscheidung bejaht.

Da die in Art. 18 I lit. b EuVTVO geforderte ‚uneingeschränkte Überprüfung' bzgl. der Kosten nur über einen Rechtsbehelf nach § 924 ZPO, der im Widerspruchsverfahren auch zu einer Überprüfung der Kostengrundentscheidung führt, möglich ist, verhindert die fehlende Belehrung über diesen Rechtsbehelf den Eintritt der heilenden Wirkung des Art. 18 EuVTVO.

b) Auch der Erwgr. 19 zur EuVTVO spricht für diese Ansicht:

Schließlich sah der Gesetzgeber für das Versäumnisverfahren Regelungsbedarf und hat deswegen durch das Gesetz zur Durchführung der VO (EG) Nr. 805/2004 über einen Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen vom 18.5.2005 (BGBl. I 2477) die Hinweispflicht nach § 338 Satz 2 ZPO eingeführt. Es ist kein Grund ersichtlich, eine solche Hinweispflicht nicht auch für das hier vorliegende Verfahren, bei dem eine einstweilige Verfügung ohne mündliche Verhandlung und ohne Anhörung der AGg. erlassen worden ist, als Teil der in Art. 18 I lit. b EuVTVO genannten Belehrungspflicht zu verstehen.

c) Im Übrigen ist, worauf offensichtlich der Rechtspfleger in seinem Beschl. vom 3.7.2008 ebenso wie das OLG Stuttgart im Verfahren 8 W 184/07 abstellen, eine Heilung auch nicht wegen der Untätigkeit der AGg., die die einstweilige Verfügung hingenommen hat, eingetreten. Denn die Heilungsnorm des Art. 18 II EuVTVO verlangt ein bestimmtes Verhalten des Schuldners im gerichtlichen Verfahren, reine Passivität – wie hier vorliegend – reicht dafür nicht aus (*Zöller-Geimer* aaO Art. 18 EuvTVO Rz. 5 sowie OLG Stuttgart – 8 W 223/08). Das LG hat in seiner Entscheidung vom 14.1.2009 somit zu Recht aufgrund der fehlenden Belehrung über

[1] IPRspr. 2007 Nr. 213.

den Rechtsbehelf gegen die einstweilige Verfügung selbst die Bestätigungsfähigkeit des Kostenfestsetzungsbeschlusses verneint."

240. *Das Vollstreckungsorgan hat eine unklare Bezeichnung im Vollstreckungstitel nach allgemeinen Grundsätzen auszulegen. Dabei darf es außerhalb des Titels liegende Umstände grundsätzlich nicht berücksichtigen (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 23.10.2003 – I ZB 45/02, BGHZ 156, 335).*

Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Titel betrieben wird, der nach Art. 5 ff. EuVTVO als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt worden ist.

BGH, Beschl. vom 26.11.2009 – VII ZB 42/08: NJW 2010, 2137; WM 2010, 358; MDR 2010, 231; Rpfleger 2010, 222; Europ. Leg. Forum 2010, II-122; EuZW 2010, 159. Leitsatz in: FamRZ 2010, 289; JurBüro 2010, 159.

Der Schuldner betreibt als Einzelkaufmann eine Firma mit der Bezeichnung „Rohrpost-Technik, Fernmelde- und Uhrenanlagen B. H.", die in das Handelsregister eingetragen ist. Die in den Niederlanden ansässige Gl. berühmt sich zweier Ansprüche gegen den Schuldner. Sie hat über diese Beträge ein Versäumnisurteil eines niederl. Gerichts erlangt. In diesem ist, der Klageschrift entsprechend, auf der Beklagtenseite nicht der Schuldner als natürliche Person genannt, sondern eine „Gesellschaft mit beschränkter Haftung H. Rohrpost GmbH, mit Sitz in B. (Deutschland)". Dieses Versäumnisurteil hat das AG B. an den Schuldner zugestellt; die niederl. Zustellungsersuchen hatten die „H. Rohrpost" als Zustellungsadressaten bezeichnet. Auf Antrag der Gl. hat das niederl. Gericht das Versäumnisurteil als Europäischen Vollstreckungstitel bestätigt. Die Schuldnerbezeichnung in der Bestätigung lautet „H. Rohrpost GmbH". Unter Bezugnahme auf das Urteil samt Bestätigung hat die Gl. bei dem AG gegen den Schuldner unter der Bezeichnung „Rohrpost-Technik, Fernmelde- und Uhrenanlagen B. H., Herrn Dipl.-Ing. M. H., S.-Straße, B." den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses für verschiedene Konten des Schuldners beantragt. Das AG hat den Antrag mit der Begründung zurückgewiesen, die Schuldnerbezeichnung stimme nicht mit der im Schuldtitel überein. Die sofortige Beschwerde der Gl. ist erfolglos geblieben. Mit der vom BeschwG zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Gl. ihren Antrag weiter.

Aus den Gründen:

„II. Die gemäß §§ 574 I 1 Nr. 2, II 2, 575 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsbeschwerde ist unbegründet.

1. ... 2. ... Die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil des niederländischen Gerichts kann nicht gegen den Schuldner durchgeführt werden, da das Urteil als beklagte, zur Zahlung verurteilte Partei nicht den Schuldner, sondern eine GmbH und damit ein anderes Rechtssubjekt bezeichnet.

a) Bei dem niederländischen Versäumnisurteil handelt es sich um einen nach deutschem Recht vollstreckbaren Titel. Gemäß § 1082 ZPO findet im Inland die Zwangsvollstreckung aus Titeln statt, die im Ursprungsmitgliedstaat als Europäischer Vollstreckungstitel nach der EuVTVO bestätigt worden sind, ohne dass es einer Vollstreckungsklausel bedarf. Gemäß Art. 20 I EuVTVO richtet sich das Verfahren der Zwangsvollstreckung grundsätzlich nach den allgemeinen Vorschriften der §§ 704 ff. ZPO; die bestätigte Entscheidung wird unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie eine im Inland ergangene Entscheidung.

b) Nach § 750 I 1 ZPO darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn die Person, gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil namentlich bezeichnet ist. Damit wird für das Vollstreckungsorgan die Prüfung, dass Gläubiger und Schuldner als Parteien des Zwangsvollstreckungsverfahrens mit den Personen identisch sind, für und gegen die der durch den Titel vollstreckbar gestellte Anspruch durchzusetzen ist, zuverlässig ermöglicht. Es geht dabei nicht nur darum, die Inanspruchnah-